

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat am gestrigen Montag, 30. März, die verhängten Ausgangsbeschränkungen bis einschließlich 19. April 2020 verlängert.

Für die Universität Bamberg bedeutet dies, dass der Betrieb weiter eingeschränkt bleibt, wir also den Präsenzbetrieb weiterhin auf das Notwendigste reduzieren. Die in meiner [Rundmail vom 20. März 2020](#) beschriebenen Maßnahmen bezüglich Homeoffice, Arbeit vor Ort mit Arbeitgeberbescheinigung, Arbeitszeiterfassung etc. gelten daher für die Dauer der Ausgangsbeschränkungen bis einschließlich 19. April 2020 weiter:

- Alle Universitätsbeschäftigten, deren Anwesenheit vor Ort nicht absolut erforderlich ist, arbeiten weiter im Homeoffice.
- Beschäftigte, die vor Ort arbeiten müssen, können auch jetzt noch über ihre Vorgesetzten bei der Personalabteilung die Ausstellung einer Arbeitgeberbescheinigung beantragen.
- Nach wie vor gilt, dass während des Zeitraums der Ausgangsbeschränkungen die Arbeitszeit für diejenigen Beschäftigten, die der Arbeitszeiterfassung unterliegen, als Vertrauensarbeitszeit eingebracht wird. Beschäftigte müssen die Arbeitszeit nicht erfassen. Soweit keine Arbeitszeit erfasst wird, wird die Sollzeit angerechnet.

Beschäftigte, die ihre Kinder betreuen müssen, können nach den uns vom Staatsministerium mitgeteilten Vorgaben für die Gesamtdauer der Schließung der Schulen und sonstigen Betreuungseinrichtungen (Ausnahme: Schulferien und andere reguläre Schließtage) vom Dienst freigestellt werden. Voraussetzung ist, dass ein reguläres Arbeiten im Homeoffice aufgrund der eigenen Kinderbetreuung unmöglich ist und trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine andere Betreuung sichergestellt werden kann. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung der Bezüge und unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit. Soweit neben der Kinderbetreuung Telearbeit möglich ist, ist diese wahrzunehmen.

Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt werden. Das gilt vor allem bei Kindern, die über 14 Jahre alt sind. Eine feste Altersgrenze gibt es nicht. Nicht vorgesehen ist, dass Personen über 60 Jahre um die Übernahme der Betreuung gebeten werden. Erforderlich ist eine Mitteilung an die Personalabteilung ([zeiterfassung.zuv@uni-bamberg.de](mailto:zeiterfassung.zuv@uni-bamberg.de)) unter Angabe des Grundes und der Zeiten, für die die Dienstbefreiung in Anspruch genommen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Freistellung für Kinderbetreuung nicht in den Schulferien bzw. an regulären Schließtagen von Schulen und anderen Betreuungseinrichtungen gilt. Sollten Sie in dieser Zeit Ihre Kinder betreuen müssen, müssten Sie dafür entsprechende Gleit- bzw. Urlaubstage beantragen.

Bitte geben Sie auch weiterhin gut auf sich acht und bleiben Sie gesund.

Mit besten Grüßen, Ihre

Dr. Dagmar Steuer-Flieser